



Stadt Wilkau-Haßlau

Sitzung vom:	30.03.2023
BV-Nr.:	BV/009/2023
Gegenstand:	„Waldweg,, – Widmungsverfügung – Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis
Einbringer:	Bürgermeister
Erarbeitet von:	Herr Thomas Bigl

Beschlussvorlage Stadtrat

Beratung und Beschlussfassung im			
Zustimmung zur Beschlussempfehlung			
Technischer Ausschuss	am: 09.03.2023	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> vertagt
Verwaltungs- und Sozialausschuss	am: 16.03.2023	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> vertagt
Stadtrat	am: 30.03.2023	öffentlich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Wilkau-Haßlau beschließt die Allgemeinverfügung zur Widmung der auf den Flurstücken Nr. 8940-150/1, tlw. 151/33 und 147/1 Gemarkung Silberstraße liegende Straße „Waldweg“ als öffentliche Gemeindestraße und die Eintragung ins Straßenbestandsverzeichnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmungsverfügung öffentlich bekannt zu machen, das Bestandsverzeichnis für den Zeitraum von 4 Wochen zur Einsicht auszulegen und die Auslegung ebenfalls öffentlich bekannt zu machen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 28 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist

§ 6 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist

Begründung:

Die Widmung der Ortsstraße aus dem Jahr 1993 ist nichtig.

Alle Regelungen des öffentlichen Rechts, die Straßen betreffen, gelten nur für öffentliche Straßen.

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 6 Abs. 1 SächsStrG).

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Wilkau-Haßlau (§ 44 Sächsisches Straßengesetz). Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben/Kosten.

Grundsätzlich steht es im Ermessen des Straßenbaulastträgers, ob er die Straße dem öffentlichen Verkehr widmet. Insbesondere jedoch bei Straßen in bebauten Ortslagen besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Flächen dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehen.

Zur Verkehrs- und Rechtssicherheit für die Stadt Wilkau-Haßlau als Straßenbaulastträger und den öffentlichen Verkehr ist eine Widmung nach dem SächsStrG erforderlich.

Es soll die Straße „Waldweg“ in Wilkau-Haßlau OT Silberstraße, als Ortsstraße (Straßenklasse nach § 3 Abs. 1 SächsStrG) öffentlich gewidmet werden. Die zu widmende Straße liegt auf den Flurstücken Nr. 8940-150/1, tlw. 151/33 und 147/1 welche jeweils Eigentum der Stadt Wilkau-Haßlau sind.



27.02.2023
Datum

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsberechtigte einschließlich Bürgermeister: 19

Davon anwesend: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Die Beschlussvorlage wurde in der Stadtratssitzung am **30.03.2023** zum Beschluss erhoben.

Datum

Vorsitzender des Stadtrates